

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Umwandlung der Pensionskasse  
in eine öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung****1. Zweck der Vorlage**

Die Pensionskasse soll von einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt werden. Dazu sind ein Gemeindebeschluss und eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich. Ferner hat der Gemeinderat eine entsprechende Stiftungsurkunde zu erlassen.

Das Beitrags- und Leistungssystem der Pensionskasse soll bei dieser Änderung des Rechtskleides jedoch unverändert belassen werden. Insbesondere wird am Leistungsniveau nicht gerüttelt.

**2. Anstoss, Auftrag und Zielsetzung****2.1 Anstoss und Auftrag**

Die Versicherungskasse der Stadt Zürich führt die Versicherungszweige Pensionskasse und Unfallversicherung (Personalversicherungen) sowie Schadenversicherung. Sie ist gemäss Art. 67 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich (VKS) eine Dienstabteilung des Finanzdepartements der Stadt Zürich ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Oberstes Kassenorgan für die Versicherungszweige Unfallversicherungskasse und Schadenversicherung sowie für die versicherungstechnischen Belange der Pensionskasse ist der Stadtrat (Art. 68 Abs. 1 VKS). Für die Vermögensverwaltung der Pensionskasse ist die Kassenkommission zuständig (Art. 68 Abs. 4 lit. b und Art. 69 VKS).

Die Kassenkommission regte an einer Sitzung Ende 1996 an, Vor- und Nachteile sowie Lösungsmöglichkeiten einer Überführung der Versicherungskasse in eine selbständige Rechtsträgerschaft zu prüfen.

Der Gemeinderat unterstützte am 14. Januar 1998 vorläufig eine Einzelinitiative, welche die «Ausgliederung der Versicherungskasse aus der Stadtverwaltung und ihre Überführung in eine autonome Personalvorsorgeeinrichtung des Privatrechts, und zwar in eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB)», verlangte. Gleichzeitig überwies der Gemeinderat ein Postulat, das den Stadtrat ersucht, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten a) zur Ausgliederung der Versicherungskasse der Stadt Zürich – vorab der Pensionskasse – aus der Stadtverwaltung und deren Überführung in eine autonome Einrichtung des öffentlichen Rechts unter b) gleichzeitiger Schaffung echter paritätischer Strukturen in dem heute als Kassenkommission bezeichneten Organ. Der Stadtrat lehnte die Einzelinitiative ab und war bereit, das Postulat (dessen Text ursprünglich als Motion eingereicht worden war) entgegenzunehmen.

## **2.2 Einberufung eines Projektteams**

Die Versicherungskasse setzte zur Prüfung der Aufträge ein als «Projektteam» bezeichnetes Expertengremium ein. Das Projektteam hatte den Auftrag, aus Expertensicht die Möglichkeiten einer Überführung der Versicherungskasse in eine neue Rechtsform und ihre Vor- und Nachteile zu prüfen sowie ein rechtlich realisierbares Konzept für eine allfällige derartige Reorganisation zu erarbeiten.

Dem Projektteam gehören folgende Mitglieder an:

- Dr. Hermann Walser, Präsident des Schweizerischen Pensionskassenverbandes und von 1988 bis 1999 Mitglied der Kassenkommission der Versicherungskasse
- Dr. Olivier Deprez, Pensionskassenexperte gemäss Art. 53 BVG und seit 1991 für die Versicherungskasse tätig
- Prof. Dr. Martin Janssen, ECOFIN, Anlageberater der Kassenkommission
- lic. iur. Andi Hoppler, Rechtsanwalt, Präsident der Anlagekommission der Pensionskasse
- lic. iur. Rolf Huber, Chef der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich
- Dr. Dieter Keller, Rechtskonsulent des Stadtrates (bis August 2000) und früherer Dienstchef der Versicherungskasse (1983 bis 1988)
- lic. iur. Martin Koller, Departementssekretär des Finanzdepartements
- dipl. math. Christoph Furrer, Versicherungskasse (bis September 1999 Mitglied des Expertenteams)
- lic. iur. Beat Fehr, Versicherungskasse
- lic. iur. Armin Braun, Versicherungskasse
- Dr. Ernst Welti, Dienstchef Versicherungskasse (Projektleiter)

Das Sekretariat wurde von Stephan Rüthi (Versicherungskasse) geführt.

## **2.3 Ziele**

Ziel der Projektgruppe war es, für die Versicherungszweige der Versicherungskasse eine rechtliche und organisatorische Struktur zu finden, welche

- Interessenkollisionen verhindert und zu einer optimalen Kompetenzaufteilung zwischen den Organen der Versicherungszweige und jenen der Stadt führt sowie
- eine effiziente, kostengünstige und konkurrenzfähige Führung dieser Versicherungszweige ermöglicht.

Diesem organisatorischen Ziel stand gleichwertig ein zweites Ziel gegenüber. Es besteht darin, dass im Bereich wesentlicher politischer Entscheide der Stadt der politische und demokratische Willensbildungsprozess gewährleistet bleiben soll.

## **2.4 Vorgehen des Projektteams**

Für die drei Versicherungszweige der Versicherungskasse bestehen unterschiedliche bundesrechtlich zugelassene Rechtsformen. Aufgrund dieser rechtlichen Unterschiede beschloss das Projektteam, je einen eigenen Konzeptbericht für die Pensionskasse sowie für die

Unfallversicherung/Schadenversicherung zu erarbeiten. Dabei werden nach einheitlichem Vorgehen zuerst jeweils die spezifischen Ziele formuliert, dann die heutige Situation mit ihren Vor- und Nachteilen analysiert und schliesslich Lösungsansätze (sowohl bei unselbständiger als auch bei selbständiger Rechtsform) aufgezeigt.

In den Konzeptberichten ist auch ein Gutachten von lic. iur. Hans Rudolf Thalmann (vom 14. Januar 2000) zu gemeinderechtlichen Fragen berücksichtigt. Dieses Gutachten wurde von der Versicherungskasse auf Empfehlung des kantonalen Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge in Auftrag gegeben.

Als Beilage zum Konzeptbericht für die Pensionskasse hat das Projektteam ein Detailkonzept erarbeitet, welches im Einzelnen darlegt, wie die Rechtsgrundlagen der Pensionskasse bei Bildung einer öffentlichrechtlichen Vorsorgestiftung mit paritätischem Führungsorgan ausgestaltet werden können.

### **3. Lösungsvorschlag für die Pensionskasse**

#### **3.1 Konzeptionelle Überlegungen**

##### **3.1.1 Spezifische Ziele**

Die Pensionskasse der Stadt Zürich ist eine berufliche Vorsorgeeinrichtung für 22 000 aktiv Versicherte und 14 000 Pensionsberechtigte. Sie versichert nicht nur das Personal der Stadtverwaltung, sondern auch jenes von weiteren rund 130 Arbeitgebern.

Die Führung der Pensionskasse umfasst die beiden folgenden miteinander zusammenhängenden Aufgaben:

- **Aktuarisches:**  
Festlegung des Leistungsziels (in Abstimmung mit der Hauptarbeitgeberin Stadt), als Folge davon Ermittlung der Beitragssätze zur technisch korrekten Finanzierung unter Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen; möglichst tiefe Verwaltungskosten durch Optimierung der Administration.
- **Vermögensanlagen:**  
In Koordination mit den Beiträgen Mitfinanzierung des Leistungsziels; die Versicherung soll für die Beitragszahlenden (Arbeitgeber und Versicherte) möglichst kostengünstig sein.

Die Stadt als Arbeitgeberin und die Versicherten sind Kunden der Pensionskasse. Die Arbeitgeberin hat zwei Interessen, die in einem Spannungsverhältnis stehen: Einerseits möchte sie eine möglichst gute Pensionskasse, um so auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin dazustehen. Andererseits möchte sie möglichst tiefe Kosten. Und auch die Versicherten haben dieselben entgegenlaufenden Interessen: hohes Leistungsniveau versus tiefe Beiträge.

Aus dieser Situation resultieren folgende Verantwortlichkeiten:

- **Arbeitgeberin Stadt:**  
Vorgaben personalpolitischer Ziele bezüglich Leistungsstruktur und finanziellem Rahmen.
- **Kassenorgane:**  
Umsetzung der Vorgaben, Ausarbeitung von Optimierungsvarianten; dabei sind neben versicherungstechnischen und finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen auch zwingende bundesrechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten.

Aus den skizzierten Überlegungen ergeben sich die folgenden Anforderungen an die Rechts- und Organisationsform der Pensionskasse:

**a) Ausrichtung auf die Versicherten und Arbeitgeber**

Die Rechts- und Organisationsform der Pensionskasse soll es ihr ermöglichen, gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (Stadt, angeschlossene Unternehmen, Versicherte und Pensionsberechtigte) in glaubwürdiger und verbindlicher Weise auftreten zu können.

Sie soll für Arbeitgeber und Versicherte eine verlässliche Partnerin und für bestehende sowie potentielle Kunden eine attraktive, konkurrenzfähige Anbieterin sein. (Falls es der städtischen Pensionskasse nicht gelingt, ihren Versichertenbestand auf einer optimalen Grösse zu erhalten bzw. auszubauen, resultieren höhere Verwaltungskosten und tiefere Vermögenserträge.)

**b) Organisationsstruktur**

Die Pensionskasse ist heute ein komplexes Unternehmen, dessen jährliche Betriebsrechnung eine Milliarde und dessen Bilanzsumme zehn Milliarden Franken überschreitet. Sie benötigt hierfür eine angemessene Organisationsstruktur.

Die Pensionskasse muss sich laufend mit Änderungen der Kundenbedürfnisse und Rahmenbedingungen auseinander setzen. Sie ist bezüglich der angeschlossenen Unternehmen (wozu auch aus der Stadt ausgegliederte Betriebe gehören) den Marktkräften ausgesetzt. Organisationsstruktur und Entscheidungsverfahren müssen deshalb klare und rasche Führungsentscheide zulassen.

**c) Gewährleistung des politischen und demokratischen Willensbildungsprozesses bezüglich der für die Stadt wesentlichen Entscheide**

Leistungsniveau und Kosten der Pensionskasse haben direkte Auswirkungen auf die städtischen Finanzen und die Anstellungsbedingungen für das städtische Personal. In diesen Bereichen müssen in Bezug auf das städtische Personal die politischen Instanzenwege analog dem Personalrecht und der Besoldungsverordnung gewährleistet bleiben.

**d) Flexibilität**

Die Rechtsform der Versicherungskasse soll es zulassen, den Versichertenbestand nachhaltig in jener Grössenordnung zu halten, welche eine überschaubare und flexible Organisation mit minimalen Kosten je Leistungseinheit ermöglicht.

**e) Beibehaltung der Synergien zwischen den Versicherungszweigen**

Die städtische Dienstabteilung Versicherungskasse umfasst heute neben der Pensionskasse auch die Unfallversicherung und die Schadenversicherung. Es soll eine Lösung gesucht werden, bei welcher die Synergien zwischen diesen drei Versicherungszweigen weiterhin ausgenutzt werden können.

**3.1.2 Analyse der heutigen Situation**

Die Problematik der heutigen Situation, die in voller Schärfe erst durch neues Bundesrecht der Jahre 1995 und 1996 ausgelöst worden ist, liegt in folgenden Punkten:

- Die Pensionskasse hat gleichzeitig zwei oberste Organe (Stadtrat für versicherungstechnische Belange bzw. Kassenkommission für

Vermögensanlagen). → Es fehlt eine einheitliche Leitung für zentrale Fragen in der Schnittfläche von Versicherungstechnik und Anlagestrategie.

- Die Mitglieder des Stadtrates unterstehen der bundesrechtlichen Verantwortung für die (aktuarische) Kassenführung, können sich mit letzterer aber nur am Rande abgeben.
- Die Kassenkommission untersteht der bundesrechtlichen Verantwortung für die Vermögensanlagen, hat aber keine formellen Befugnisse zur Erteilung von Weisungen oder Aufträgen an die Geschäftsleitung der Versicherungskasse und keinen Einfluss auf deren Zusammensetzung.
- Pensionskasse und Stadt sind organisatorisch und vermögensrechtlich nicht getrennt. → Dies setzt die Stadt – sogar bei Entschieden im Interesse der Versicherten – dem Verdacht aus, sie «greife in die Taschen der Versicherten».
- Die Pensionskasse hat faktisch keine Möglichkeit zu direkten Immobilienanlagen, da Kauf und Verkauf vom Gemeinderat mit fakultativem Referendum zu beschliessen wären und die Liegenschaften formell ins Eigentum der Stadt übergehen würden. → Bei Umwandlung in eine selbständige Stiftung entfällt diese Schwierigkeit. Beispielsweise würde dadurch eine Mitfinanzierung von Stadtentwicklungsprojekten ermöglicht, sofern sie bezüglich Ertrag, Risiko und Diversifikation der Vermögensanlagen auch im Interesse der Versicherten liegt.
- Das Bundesrecht ändert immer schneller mit immer kürzeren Vorlaufzeiten. → Dies bedingt ein rasches und flexibles Reagieren eines einheitlichen obersten Kassenorgans.
- Der Instanzenweg ist heute lang und unübersichtlich. → Es kann nur mit grosser Verzögerung auf ausgewiesene Kundenwünsche eingetreten werden.
- Der Gemeinderat wird durch zahlreiche Bagatellrevisionen der Statuten belastet, welche rein versicherungstechnisch oder bundesrechtlich bedingt sind und ihm gar keinen Ermessensspielraum lassen. → Er sollte sich indes auf die grundlegenden Fragen des Beitrags- und Leistungssystems konzentrieren können.
- Die Leistungsgarantie der Stadt ist bei Unselbständigkeit der Pensionskasse rechtlich zwingend. Sie kollidiert jedoch mit den Leistungen des eidgenössischen Sicherheitsfonds, an den die Pensionskasse jährlich Beiträge entrichten muss. Ferner ist unklar, ob die städtische Garantie erst bei eigentlicher Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse oder bereits bei einer nachhaltigen Unterdeckung greift. → Bei Umwandlung der Pensionskasse in eine selbständige Stiftung kann auf die Leistungsgarantie der Stadt, die sachlich wenig Sinn macht, verzichtet werden.

### **3.1.3 Konzeptionelle Lösung**

Das Expertenteam hat verschiedene Lösungsansätze bei unselbständiger und selbständiger Rechtsform untersucht. Als optimal stellte sich die Umwandlung der Pensionskasse in eine öffentlich-rechtliche Stiftung heraus.

Die Stiftung bietet in diesem Rahmen der Stadt und den angeschlossenen Unternehmen – soweit zweckmässig und erwünscht – unterschiedliche Gutschriftensysteme an. Diese beinhalten materiell

unterschiedliche Leistungsziele und daraus abgeleitete Beiträge (Spar- und Risikobeiträge). Beiträge und Leistungen stehen in einem versicherungstechnischen Zusammenhang. Dieser wird von der Pensionskasse unter Beizug des versicherungstechnischen Experten festgelegt und periodisch überprüft. Auch in privatrechtlichen Pensionskassen liegt die Verantwortung für die versicherungstechnische Korrektheit des Finanzierungssystems ungeteilt beim paritätischen Organ (Stiftungsrat).

Die berufsvorsorgerechtliche Versicherung des städtischen Personals bildet andererseits ein wesentliches Element der städtischen Personal- und Besoldungspolitik. Die Personal- und Besoldungspolitik wird vom Gemeinderat in Rechtserlassen festgelegt, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die personalpolitisch zentralen Regelungen der Berufsvorsorge für das städtische Personal müssen deshalb auch nach einer Verselbständigung der Pensionskasse im demokratischen Willensbildungsprozess getroffen werden können. Im Gegensatz zu Kassen privatrechtlicher Arbeitgeber benötigt deshalb die Stadt Einwirkungsmöglichkeiten, die über die Einsitznahme im Stiftungsrat hinausgehen.

Die demokratischen Mitwirkungsrechte für Gemeinderat und Stimmberechtigte sind wirksam und zielgerichtet gewahrt, wenn sie sich auf die wesentlichen Grundsatzentscheide beschränken und nicht auch Detailfragen erfassen, die von (versicherungstechnischen) Sachzwängen geprägt sind. Die Mitwirkung des Gemeinderates bei der Festlegung des Gutschriftensystems kann in der Weise gewährleistet werden, dass beim Übergang der Pensionskasse auf eine selbständige Rechtsträgerschaft das bisherige statutarische Leistungs- und Beitragssystem materiell unverändert in das Reglement der neuen Trägerin übernommen und gleichzeitig bestimmt wird, dass Änderungen des für das städtische Personal geltenden Gutschriftensystems rechtsgültig nur mit Zustimmung des Gemeinderates beschlossen werden können.

Die genannte Lösung unterscheidet sich von der heutigen Rechtslage dadurch, dass dem Gemeinderat nur noch Revisionen des für das städtische Personal geltenden Gutschriftensystems und nicht mehr sämtliche Statutenänderungen vorgelegt werden. Materiell ist jedoch festzustellen, dass bereits in der Vergangenheit Statutenänderungen ausserhalb des Gutschriftensystems aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung oder ihres versicherungstechnischen Charakters für den Gemeinderat eine eher formelle Beanspruchung darstellten.

Auch bei der vorgeschlagenen Lösung sollten zudem Wünsche der politischen Behörden der Stadt, das Leistungsziel (oder andere Bestimmungen des Reglements) anzupassen, berücksichtigt werden, da die Stadt für die Pensionskasse und ihr paritätisches Führungsorgan die hauptsächliche und massgebliche Kundin sein wird.

Die wichtigsten Organe und Zuständigkeiten, die sich aus der vorgeschlagenen Lösung ergeben, sind im Folgenden skizziert.

**a) Kassenkommission wird Stiftungsrat**

- In der heutigen Kassenkommission sind die Versichertenvertretungen stark übervertreten. → Demgegenüber ist der Stiftungsrat ein echt paritätisches Organ.
- Die Kassenkommission ist für die Vermögensanlagen abschliessend zuständig, jedoch im versicherungstechnischen Bereich nur

beratendes Organ des Stadtrates. → Demgegenüber trägt der Stiftungsrat die Gesamtverantwortung für beide Bereiche.

**b) Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- 8 Arbeitgebertretungen der Stadt
- 8 Versichertenvertretungen der Stadt
- 2 Arbeitgebertretungen der angeschlossenen Unternehmen
- 2 Versichertenvertretungen der angeschlossenen Unternehmen

**c) Zuständigkeit des Stiftungsrates**

- Verantwortung für die Vermögensanlagen (schon heute bei der Kassenkommission)
- Verabschiedung der Jahresrechnung einschliesslich Beschlussfassung über Äufnung und Verwendung der Reserven (heute teilweise beim Stadtrat)
- Erlass und Änderung der Statuten bzw. des Reglements (heute in der Zuständigkeit des Gemeinderates)
- Im Reglement werden den Arbeitgebern mehrere Varianten von Gutschriftensystemen und Beitragsaufteilungen angeboten. → Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung, dass diese Varianten den bundesrechtlichen und versicherungstechnischen Anforderungen genügen
- Verpflichtung, vom Stadtrat oder Gemeinderat gestellte Begehren im Rahmen des rechtlich und technisch Möglichen zu prüfen
- Ernennung der Geschäftsleitung (heute beim Stadtrat) und Regelung der Anstellungsbedingungen des Personals (heute beim Gemeinderat)

**d) Zuständigkeit des Gemeinderates**

- Wahl des Gutschriftensystems und damit des Leistungsniveaus für die städtischen Versicherten
- Wahl der Beitragsaufteilung zwischen Stadt und Versicherten
- Entscheid über die Beteiligung an der Finanzierung von Überbrückungszuschüssen

**e) Zuständigkeit des Stadtrates**

- Entscheid über die Finanzierung von ergänzenden Teuerungszulagen auf Pensionen, insofern die Pensionskasse nicht den vollen Teuerungsausgleich übernehmen kann
- Bestimmung von Personalgruppen, die nicht bei der städtischen Pensionskasse versichert werden sollen (heute zum Beispiel Assistenzärztinnen und -ärzte)
- Ernennung der städtischen Arbeitgebertretungen im Stiftungsrat
- Weiterleitung eigener oder vom Gemeinderat gestellter Begehren auf Änderungen des Reglements an den Stiftungsrat

Es kann somit nicht von einer vollständigen Ausgliederung der Pensionskasse gesprochen werden. In wichtigen Fragen bleiben wie bisher Gemeinderat und Stadtrat zuständig. Ferner verfügen im Stiftungsrat die städtischen Arbeitgeber- und Versichertenvertretungen je über 40 Prozent der Stimmen. Die Pensionskasse bleibt somit die betriebseigene Vorsorgeeinrichtung der Stadt Zürich und damit in die städtische Kultur eingebettet.

Auch eine selbständige einzelbetriebliche Vorsorgestiftung hat kein eigenständiges Ziel, sondern ist auf die Arbeitgeberin ausgerichtet. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, einen Beitrag zur Attraktivität der Arbeitgeberin zu leisten. Zur Illustration mag dienen, was die Vorsorgestiftung der ABB im ersten Satz ihres Leitbildes schreibt: «Die berufliche Vorsorge ist Teil der Personalpolitik von ABB Schweiz.»

### 3.2 Umsetzung der konzeptionellen Lösung

#### 3.2.1 Überblick über die erforderlichen Rechtsgrundlagen

Die Schaffung einer öffentlichrechtlichen Stiftung als neue Rechtsform für die Pensionskasse erfordert einen **Gemeindebeschluss** der Stimmberechtigten.

Ebenfalls den Stimmberechtigten vorzulegen ist eine Revision von Art. 118 der **Gemeindeordnung**. Diese Bestimmung bildet die rechtliche Grundlage zur Führung der städtischen Personalversicherungen. Sie verweist neu darauf, dass die Stadt eine öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung errichtet hat und bringt zum Ausdruck, dass diese Stiftung den verfassungsrechtlichen Auftrag eines angemessenen beruflichen Vorsorgeschutzes erfüllt.

Eine **Stiftungsurkunde** umschreibt die Grundzüge der Stiftung. Sie wird vom Gemeinderat erlassen und dem Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich zur Genehmigung unterbreitet. Die Stiftungsurkunde gibt der Stiftung die Stellung einer primär auf das städtische Personal bezogenen beruflichen Vorsorgeeinrichtung, die zusätzlich weitere Unternehmen anschliessen kann. Sie präzisiert die bereits in der Gemeindeordnung verankerte Vorgabe für das Leistungsziel und bestimmt die wichtigsten Organisationsgrundsätze und Zuständigkeiten.

Leistungen und Finanzierung der Stiftung werden künftig in einem oder mehreren **Reglementen** des Stiftungsrates geregelt. Das bisherige Leistungs- und Beitragssystem bleibt bei der Überleitung in die neue Rechtsform materiell jedoch weitgehend unverändert.

Wesentlich für die Stadt und ihr Personal sind die städtischen **Arbeitgeberbestimmungen**. Sie werden in der Form eines Bestandteils des Personalrechts durch den Gemeinderat beschlossen. Sie beinhalten namentlich die Wahl des Gutschriftensystems und der Aufteilung der Beiträge auf Stadt und Versicherte sowie die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss. Bei den angeschlossenen Unternehmen sind diese Arbeitgeberbestimmungen durch die jeweiligen zuständigen Führungsorgane festzulegen.

Im Folgenden werden die soeben erwähnten Rechtserlasse einzeln kommentiert.

#### 3.2.2 Gemeindebeschluss

Der Gemeindebeschluss kann sich auf die Feststellung beschränken, dass die Pensionskasse in eine öffentlichrechtliche Stiftung umgewandelt wird. Damit wird betont, dass nicht eine «neue Pensionskasse» geschaffen, sondern lediglich die bisherige Pensionskasse in eine neue Rechtsform übergeführt wird.

Dass die Vorsorgestiftung in die Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse eintritt, ist insofern selbstverständlich und wird nur zur Verdeutlichung im Gemeindebeschluss noch ausdrücklich festgehalten.

### **3.2.3 Änderung Gemeindeordnung**

Da die Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindebeschluss über die Errichtung der Stiftung gleichzeitig erfolgen, genügt der Hinweis auf eine bestehende Stiftung (**Art. 118 Abs. 1 Satz 1**).

Der Grundsatz des angemessenen Vorsorgeschatzes (**Art. 118 Abs. 1 Satz 2**) ist – ohne den Ausdruck «angemessen» – bereits im heutigen Art. 118 der Gemeindeordnung enthalten. Er beinhaltet einen (politischen) Auftrag an den Gemeinderat, ein Gutschriftensystem zu wählen, das über das BVG-Minimum hinausgeht. Eine präzisere Umschreibung erfolgt im Rahmen der Stiftungsurkunde, indem vorgesehen wird, ein Vorsorgeplan müsse den bisherigen Statuten entsprechen.

Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und beschliesst allfällige spätere Änderungen (**Art. 118 Abs. 2 Satz 1**). Formell ist dabei jeweils die Genehmigung des kantonalen Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge einzuholen.

Wie bereits in Abschnitt 3.1.3 dargelegt, ist der Stiftungsrat dafür verantwortlich, Gutschriften- und Beitragssysteme auszuarbeiten, die allen rechtlichen und versicherungstechnischen Anforderungen genügen. Der Gemeinderat wählt sodann jenes System aus, das für das städtische Personal und die Behördenmitglieder gelten soll (**Art. 118 Abs. 2 Satz 2**).

Der Stadtrat soll die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung wählen (**Art. 118 Abs. 3 Satz 1**). Im Rahmen einer Bestimmung des Personalrechts (siehe Abschnitt 3.2.6 der Erwägungen) ist vorgesehen, den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Finanzdepartements von Amtes wegen in den Stiftungsrat zu entsenden.

Für einzelne Personalgruppen (heute z. B. Assistenzärztinnen und -ärzte sowie Teilnehmende am ergänzenden Arbeitsmarkt) kann aufgrund besonderer Rahmenbedingungen die Versicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zweckmässiger oder kostengünstiger sein (**Art. 118 Abs. 3 Satz 2**).

Die Leistungen bei unverschuldeter Entlassung sind neu nicht mehr im die Versicherungen betreffenden Abschnitt der Gemeindeordnung, sondern im Rahmen der Personalvorschriften zu regeln. Diese Leistungen sind auch heute schon nicht im eigentlichen Sinn versichert, indem der Arbeitgeber erst im «Versicherungsfall» eine «Einmalprämie» zahlt.

Schliesslich wird in **Art. 118 Abs. 4** die Situation der Unfallversicherung geregelt (siehe Abschnitt 7 der Erwägungen).

### **3.2.4 Erlass Stiftungsurkunde**

Das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich hat eine Muster-Stiftungsurkunde publiziert, die einer Empfehlung der Konferenz der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden entspricht. Die Stiftungsurkunde für die Personalvorsorgestiftung der Stadt Zürich folgt in Aufbau und Inhalt der genannten Musterurkunde, soweit sich aufgrund des öffentlichrechtlichen Charakters der Stiftung und deren spezifischen Zielsetzungen keine Abweichungen ergeben.

Für die Bezeichnung der Vorsorgestiftung (**Art. 1.1**) standen folgende zwei Varianten zur Diskussion.

	Variante 1	Variante 2
Name	Pensionskasse Stadt Zürich	Personalvorsorge Stadt Zürich
Abkürzung	PKZH	PVZ
Internetname	www.pkzh.ch	www.pvz.ch

Die erste Variante betont die Kontinuität, indem der bisherige Name beibehalten wird. Die zweite Variante setzt den Akzent eher auf den Wechsel zu etwas Neuem; die Kontinuität ist jedoch auch hier durch den Verweis auf die Stadt Zürich als Stifterin gewährleistet. Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Frage kaum berührt. An ihrer Sitzung vom 3. September 2001 hat sich die Kassenkommission schliesslich einstimmig (bei zwei Enthaltungen) für Variante 1 ausgesprochen. Es geben keinen zwingenden Grund für eine Namensänderung; die damit verbundenen Umtriebe und Aufwände sollen vermieden werden.

Der «Zweckartikel» (Art. 2) der Stiftungsurkunde weist unter **Art. 2.1** zunächst darauf hin, dass die Stiftung lediglich ein neues Rechtskleid für die bereits bestehende Pensionskasse der Stadt Zürich bildet. **Art. 2.2** enthält die generellen Aussagen zum Kreis der Versicherten und zu dem für sie angestrebten Vorsorgeschutz:

- Versichert sind Behördemitglieder und Arbeitnehmende der Stadt Zürich sowie der weiteren angeschlossenen Unternehmen. Die Stiftung charakterisiert sich damit grundsätzlich als «einzelbetriebliche» Vorsorgeeinrichtung des «Arbeitgebers Stadt Zürich», die jedoch auch den Anschluss anderer Unternehmen zulässt (siehe dazu die nachstehenden Bemerkungen zu Art. 2.5).
- Zweck ist ein «angemessener Vorsorgeschutz» für die Versicherten. Wie im vorangehenden Abschnitt 3.2.3 zur Änderung der Gemeindeordnung dargelegt wurde, wird damit grundsätzlich ein über das BVG-Minimum hinausgehendes Ziel vorgegeben.

Der Weg, der zum soeben genannten Ziel führen soll, wird in **Art. 2.3** konkretisiert: Die Stiftung muss mindestens einen Vorsorgeplan anbieten, der weiter als die BVG-Minimalleistungen geht. Dieser Plan oder einer dieser Pläne soll unter den Modellannahmen im technischen Schlussalter zu einer Altersrente von mindestens 60 Prozent des letzten beitragspflichtigen Einkommens führen. Dieses Leistungsziel findet sich in den Statuten der städtischen Pensionskasse seit 1973 in unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen.

**Art. 2.4** verpflichtet in Übereinstimmung mit der erwähnten Musterurkunde den Stiftungsrat, Leistungen, Finanzierung und Organisation der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen zu ordnen. Unter dem Titel «Organisation» soll dabei insbesondere auch die Mitwirkung der Versicherten geregelt werden.

**Art. 2.5** beauftragt den Stiftungsrat, die Aufnahmekriterien für den Anschluss von Unternehmen im Reglement festzulegen. Vorgegeben wird durch die Stiftungsurkunde einerseits, dass die Möglichkeit zur Versicherung von Betrieben, die durch Ausgliederung von Dienstzweigen aus der Stadtverwaltung entstehen, gewährleistet sein muss. Andererseits soll die Aufnahme von grossen Unternehmen, die in der Stiftung und im Stiftungsrat ein erhebliches Gewicht erlangen würden, nur mit einer qualifizierten Mehrheit des Stiftungsrates beschlossen werden. Die städtischen Arbeitgebervertretungen erhalten so praktisch ein Vetorecht gegen die Aufnahme solcher Unterneh-

men. Im Übrigen sollen die Aufnahmebedingungen im Reglement entsprechend den jeweils geltenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Bedürfnissen der Stiftung und ihrer Destinatäre festgelegt werden.

**Art. 3.1** stellt klar, dass die Stiftung bezüglich Vermögen und Schulden sowie Rechten und Pflichten vollumfänglich an die Stelle der bestehenden Pensionskasse der Stadt Zürich tritt. Es gilt dies sowohl gegenüber den Versicherten als auch der Stadt, den angeschlossenen Unternehmen und aussenstehenden Dritten.

Die **Art. 3.2 bis 3.5** enthalten bezüglich Äufnung und Verwendung des Stiftungsvermögens Bestimmungen, die in den Stiftungsurkunden von Vorsorgeeinrichtungen üblich sind und allgemeinen berufsvorsorgerechtlichen Grundsätzen entsprechen. In die Einzelheiten gehende Regelungen würden unzulässigerweise in die bundesrechtlich vorgegebene Verantwortung des Stiftungsrates für die Vermögensanlagen eingreifen.

Massgebend sind in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 in der Fassung vom 1. April 2000:

**Art. 49a Führungsaufgabe**

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

**Art. 50 Sicherheit und Risikoverteilung**

<sup>1</sup>Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.

<sup>2</sup>Sie muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

<sup>3</sup>Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

**Art. 51 Ertrag**

Die Vorsorgeeinrichtung muss einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben.

**Art. 4** bezeichnet den Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung. In dieser Funktion ernennt der Stiftungsrat insbesondere auch die Geschäftsleitung der Stiftung und regelt die Anstellungsbedingungen des Personals.

Für die Mitgliederzahl wird in **Art. 4.3** eine Bandbreite von 12 bis 24 Mitgliedern festgelegt. Wie in die Kassenkommission der bisherigen städtischen Pensionskasse sollen Versicherte und Arbeitgeber auch aussenstehende fachkundige Personen in den Stiftungsrat wählen können. Je eine bis zwei Vertretungen der Versicherten und der Arbeitgeber sollen Pensionsberechtigte sein. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sollen wie üblich nicht in der Stiftungsurkunde, sondern im Reglement festgelegt werden.

Im Fall einer privatrechtlichen Stiftung würde über Änderungen der Stiftungsurkunde (betreffend Zweck oder Organisation der Stiftung) auf den Antrag des Stiftungsrats durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde entschieden. Dagegen ist es Ausfluss des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung, dass der Gemeinderat zu Än-

derungen der Stiftungsurkunde unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zuständig bleibt (**Art. 6**). Ein allfälliger Änderungsbeschluss würde in dem für Gemeinderatsbeschlüsse üblichen Verfahren erfolgen, d. h. also gestützt auf eine Weisung des Stadtrates, die wiederum auf den Antrag oder nach Anhören des Stiftungsrates verfasst würde. Änderungen der Stiftungsurkunde dürfen nach allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts nicht in willkürlicher oder gegen Treu und Glauben verstossender Weise in die Rechte der Versicherten oder der angeschlossenen Unternehmen eingreifen. Es gilt dies insbesondere für das in Art. 2 aufgeführte, auch in der Gemeindeordnung verankerte Ziel eines angemessenen beruflichen Vorsorgeschatzes.

Stiftungsurkunden privatrechtlicher Vorsorgestiftungen enthalten eine Regelung für den Fall, dass die Stifterfirma aufgelöst wird. Für die Personalvorsorgestiftung der Stadt Zürich ist dies selbstverständlich nicht nötig. **Art. 7.1** enthält aber in Übereinstimmung mit der erwähnten Musterurkunde Grundsätze für den Fall der – zumindest theoretisch denkbaren – Auflösung der Stiftung.

Teilliquidationen als Folge von Austritten angeschlossener Unternehmen sind seit dem 1. Januar 1995 durch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) geregelt. Eine Regelung in der Stiftungsurkunde erübrigt sich deshalb. Der Stiftungsrat wird in **Art. 7.2** jedoch ermächtigt, besondere auf die Kasse bezogene Regelungen zu treffen, entsprechend der für die bisherige Pensionskasse der Stadt Zürich in der Vollziehungsverordnung getroffenen Lösung.

Die in **Art. 7.3** enthaltene Bestimmung, wonach eine Verwendung der Stiftungsmittel für andere als berufliche Vorsorgezwecke ausgeschlossen ist, ergibt sich bereits aus Art. 80 BVG. Sie ist in den Stiftungsurkunden nach wie vor üblich.

**Art. 8** regelt den Eintrag der Stiftung ins Handelsregister.

**Art. 9** ordnet den Übergang der bisherigen Pensionskasse in die neue Stiftung. In erster Linie ist deren rechtliche Handlungsfähigkeit vorzubereiten. Der Stiftungsrat soll daher gewählt werden, sobald die Gemeinde der Errichtung der Stiftung und der Gemeinderat der Stiftungsurkunde zugestimmt haben. **Art. 9.1** definiert die Grundsätze für die Zusammensetzung und Wahl des ersten Stiftungsrates und überträgt Regelung und Organisation der Wahl an den Stadtrat.

Es ist alsdann Aufgabe des neuen Stiftungsrates, einvernehmlich mit dem Stadtrat den Stichtag für den Übergang zu bestimmen (**Art. 9.3**). Leistungen sowie Spar- und Risikobeiträge richten sich auch nach diesem Zeitpunkt nach den Statuten der bisherigen Pensionskasse, bis sie durch das neue Reglement abgelöst werden (**Art. 9.4**). Ausdrücklich hingewiesen wird in der Stiftungsurkunde darauf, dass die wohlerworbenen Rechte der Versicherten durch den Wechsel des Rechtskleids ihrer Pensionskasse nicht tangiert werden dürfen. Auch die Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen gelten (vorbehältlich ihrer Kündigung) gemäss **Art. 9.5** weiter, bis sie formell durch Verträge mit der neuen Stiftung ersetzt sind. Dies wird auch für die Vollziehungsverordnung, das Hypothekarreglement und die Anlageverordnung so gehandhabt.

### **3.2.5 Reglement der Pensionskasse**

Die bisher als «Statuten» bezeichneten Rechtsgrundlagen der Pensionskasse werden neu «Reglement» genannt. Dies entspricht der schweizerisch üblichen Terminologie bei Vorsorgestiftungen.

Das in den geltenden Statuten verankerte Beitrags- und Leistungssystem soll beim Übergang unverändert bleiben. Es ist somit beabsichtigt, in das neu zu erlassende Reglement im Wesentlichen die Bestimmungen der geltenden Statuten zu übernehmen. Insofern handelt es sich nicht um eine materielle Revision der Rechtsgrundlagen, sondern lediglich um eine Änderung der Rechts- und Organisationsform.

### **3.2.6 Arbeitgeberbestimmungen im Personalrecht**

Am zweckmässigsten werden die Arbeitgeberbestimmungen ins neue städtische Personalrecht gemäss Antrag an den Gemeinderat (vgl. StRB Nr. 1783 vom 25. Oktober 2000) integriert. In einen separaten Abschnitt V (Versicherungen) soll ein Art. 85 mit dem Titel «Berufliche Vorsorge» eingefügt werden. Ferner wird ein Art. 86 Regelungen zur Unfallversicherung enthalten (siehe Abschnitt 7 dieser Erwägungen). Der bisherige Abschnitt V (Schlussbestimmungen) wird dadurch zu Abschnitt VI und die bisherigen Art. 85 bis 90 werden zu den Art. 87 bis 92.

**Art. 85 Abs. 1** wiederholt den schon in der Gemeindeordnung verankerten Grundsatz, dass die berufliche Vorsorge des städtischen Personals und der Behördemitglieder durch die Personalvorsorgestiftung der Stadt durchgeführt wird.

In **Art. 85 Abs. 2** wird das Gutschriftensystem und damit das Leistungsniveau der Vorsorge festgelegt. Nach Vorgabe der Gemeindeordnung und von Art. 2.3 der Stiftungsurkunde soll für das städtische Personal und die Behördenmitglieder das Standardsystem gewählt werden, welches bei voller Beitragszahlung bzw. bei vollem Einkauf im technischen Schlussalter zu Altersrenten von mindestens 60 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens führt.

**Art. 85 Abs. 3** legt die Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeberin Stadt fest.

**Art. 85 Abs. 4** übernimmt die Bestimmung eines heute isolierten Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Mai 1989 mit Änderungen vom 11. November 1992 und 18. November 1998. Er lautet im aktuell geltenden Wortlaut wie folgt:

#### **Ermächtigung des Stadtrates zur Festsetzung der Teuerungszulagen für die Pensionsberechtigten der Versicherungskasse**

Der Stadtrat wird ermächtigt, den pensionierten städtischen Arbeitnehmenden aus Mitteln des Arbeitgebers höchstens denselben prozentualen Teuerungsausgleich zu gewähren, wie er den aktiven Arbeitnehmenden gewährt wird. Der Finanzierungsmodus richtet sich nach den jeweiligen Statuten der Versicherungskasse.

Den Pensionsberechtigten der Unfallkasse wird derselbe Teuerungsausgleich gewährt wie jenen der Pensionskasse. Die Kosten gehen zu Lasten des Vermögens der Unfallkasse.

Damit ist diese Regelung in die übrigen Arbeitgeberbestimmungen integriert, wodurch sie besser zitiert werden kann und auch der Gesamtüberblick erleichtert wird. Der genannte Gemeinderatsbeschluss kann dementsprechend aufgehoben werden. Der Passus zur Unfallkasse soll aus sachlogischen Gründen ins Organisationsstatut

der Unfallversicherung übernommen werden (siehe Abschnitt 7). Inhaltlich ist anzufügen, dass Art. 85 Abs. 4 in den nächsten Jahren kaum eine praktische Bedeutung erlangen wird. Seit 1993 hat die Pensionskasse den Teuerungsausgleich auf den Pensionen stets aus eigenen Mitteln finanziert; es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

**Art. 85 Abs. 5** regelt die städtische Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Finanzdepartements, die bzw. der bisher schon die Kassenkommission präsidierte, soll von Amtes wegen die Stadt Zürich im Stiftungsrat vertreten. Die übrigen Vertretungen sollen durch den Stadtrat ernannt werden. Da die berufliche Vorsorge einen wichtigen Teil der Personalpolitik darstellt, beabsichtigt der Stadtrat, in jedem Fall den Direktor bzw. die Direktorin des Personalamtes in den Stiftungsrat zu entsenden.

Eine weitere Arbeitgeberbestimmung, die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss, ist heute in Art. 27<sup>bis</sup> der Besoldungsverordnung geregelt. Sie wurde letztmals am 22. März 2000 angepasst. Im Rahmen der Neufassung des Personalrechts wird die bisherige Trennung in Besoldungsverordnung und Personalrecht aufgehoben. Die erwähnte Bestimmung wird als Art. 27 des neuen Personalrechts beibehalten und lautet wie folgt:

**Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und Entlassung altershalber**

<sup>1</sup> Die Leistungen bei Altersrücktritt und bei der Entlassung altershalber richten sich nach den Bestimmungen der Versicherungskasse.

<sup>2</sup> Beim Altersrücktritt von Angestellten beteiligt sich die Stadt an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente unter der Voraussetzung, dass das Dienstverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat. Die städtische Beteiligung beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Pensionierung auf einem Teilpensum wird der entsprechende Bruchteil erbracht.

<sup>3</sup> Eine allfällige Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern als Folge unterschiedlicher Kürzungsansätze von AHV- und Pensionskassenrenten ist auf Gesuch hin durch eine Einmalzahlung auszugleichen.

<sup>4</sup> Die Stadt überweist der Versicherungskasse auf den Zeitpunkt des Leistungsbeginns den gemäss Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlichen Einmalbetrag.

Schliesslich soll der Stadtrat – gestützt auf Art. 118 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung – in den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht jene Personalgruppen bestimmen, welche bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind. Zurzeit handelt es sich dabei um die Assistenzärztinnen- und -ärzte, die bei der Vorsorgestiftung ihres Verbandes (VSAO) versichert sind.

### **3.3 Verschiedene Bemerkungen**

#### **3.3.1 Zusammenhang von Unterdeckung, Staatsgarantie und fehlender Autonomie**

Die bundesrechtliche Ausnahmebestimmung, wonach öffentlich-rechtliche Pensionskassen nicht zwingend als selbständige Stiftungen geführt werden müssen, ergibt sich daraus, dass die meisten öffentlich-rechtlichen Kassen eine Unterdeckung aufweisen und bei Einführung des BVG diesem Umstand Rechnung getragen wurde. Es wurde ausdrücklich als zulässig erklärt, dass öffentlich-rechtliche Kassen eine Unterdeckung aufweisen dürfen, unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt und eine Garantie des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde gegeben ist. Unter diesen Rahmenbedingungen macht es natürlich auch Sinn, dass

dann das Kassenreglement vom Bund, Kanton oder der Gemeinde erlassen wird.

Als dann bei solchen Kassen der Wunsch nach einer rechnungsmässigen und organisatorischen Trennung vom Arbeitgeber aufkam, war man wegen der Unterdeckung doch immer noch auf die Garantie des Arbeitgebers angewiesen. Aus diesem Grunde hat man die Lösungen im Bereich «öffentlichrechtlicher Anstalten» gewählt, bei denen das Reglement vom Arbeitgeber erlassen werden kann; wer für die Leistungen haftet, soll die Leistungen auch festlegen können. Typischerweise haben solche Kassen mit Anstaltslösung deshalb die Staatsgarantie ausdrücklich beibehalten.

Neuestens wurden diese Überlegungen auch beim Bund angestellt. Die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1999 hält ausdrücklich fest, dass die Stiftungsform darum nicht in Frage komme, weil die Pensionskasse des Bundes einen Fehlbetrag ausweise und deshalb weiterhin auf Bundesgarantien angewiesen sei; dies mache es ferner notwendig, die Kassenkommission vor allem in ihren finanziellen Kompetenzen zu beschränken. Insbesondere trifft der Bundesrat die Anlagestrategie für das Vermögen.

Als Gegenbeispiel lässt sich die Pensionskasse der Stadt Aarau anführen, welche Volldeckung aufweist. Sie wurde auf Januar 1999 in eine privatrechtliche Stiftung übergeführt. Der Stadtrat von Aarau gab für diesen Schritt folgende drei Gründe an: mehr Flexibilität, weniger Organe, Wegfall der Garantie der Stadt. Diese drei Argumente können auch für die Situation der Stadtzürcher Pensionskasse ins Feld geführt werden (siehe die Analyse in Abschnitt 3.1.2).

### **3.3.2 Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich**

Die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) hat dank guten Vermögenserträgen ihren Deckungsgrad in den letzten Jahren von rund 80 auf 130 Prozent steigern können. Verschiedene Vorstösse verlangen seit 1996 die Verselbständigung der BVK. In einer an den Regierungsrat überwiesenen Motion vom 12. Juli 1999 wurde wiederum gefordert, die BVK rechtlich und organisatorisch zu verselbständigen.

Im Jahr 2000 ist eine Projektgruppe gebildet worden, die von einer externen Firma unterstützt wird. Alle Beteiligten sind sich einig, dass eine möglichst hohe Autonomie der Beamtenversicherungskasse angestrebt werden soll.

Der regierungsrätliche Auftrag (RRB Nr. 107 vom 19. Januar 2000) an die Projektgruppe hält ausdrücklich fest, dass eine Verselbständigung der BVK Voraussetzung ist für die Entflechtung der Zuständigkeitsverhältnisse. Eine rechtlich und kompetenzmässig verselbständigte BVK hätte eigene, vom Staat unabhängige Entscheidungsorgane. Bei der Schaffung der neuen Organe könnte überdies der paritätischen Mitwirkung der Versicherten wie bei den privatrechtlichen Vorsorgestiftungen Geltung verschafft werden.

Für die städtische Pensionskasse entsteht dadurch eine Konkurrenzsituation. Sollte die BVK eine für die Versicherten und Arbeitgeber attraktivere Organisationsform einführen, besteht die Gefahr, dass angeschlossene Unternehmen zur kantonalen BVK abspringen. Dies würde die Kosten für die verbleibenden Arbeitgeber erhöhen. Die städtische Pensionskasse könnte ihren Versichertenbestand nicht nachhaltig in jener Grössenordnung halten, welche eine überschaubare und flexible Organisation mit minimalen Kosten je Leistungseinheit ermöglicht.

Auch für die Stadt Zürich als Arbeitgeberin entsteht ein Nachteil gegenüber der Konkurrentin Kantonsverwaltung, wenn diese über die attraktivere Pensionskasse verfügt.

#### **4. Personal der Pensionskasse**

Mit der Übertragung an die Stiftung endet das Anstellungsverhältnis der betroffenen Mitarbeitenden bei der Stadt Zürich. Neue Arbeitgeberin wird die Stiftung, die das bisherige Personal grundsätzlich unter Wahrung des Besitzstandes übernimmt. Als Basis für die Anstellung des Personals durch die Stiftung ist ein Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen, der sich im Wesentlichen am städtischen Personalrecht orientieren wird.

Die Mitarbeitenden der Stiftung sollen bei der Pensionskasse und der städtischen Unfallversicherung versichert bleiben.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage ist für die Stadt Zürich kostenneutral. Insbesondere hat die Änderung des Rechtskleides der Pensionskasse keinen Einfluss auf die indirekte Beteiligung der Stadt am Vermögen, zum Beispiel in Form von Beitragsentlastungen. Ein weiteres Beispiel stellt die vollständige Finanzierung von Teuerungszulagen auf Pensionen seit 1993 durch die Pensionskasse dar, wodurch die Stadt entsprechend entlastet ist. Auch in dieser Hinsicht kann die Stadt weiterhin profitieren.

Ferner ist zu erwähnen, dass die Pensionskasse seit 1993 ihre Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand) selber trägt. Die Stadt hat keine Aufwendungen. Auch daran ändert die neue Rechtsform nichts.

Mittelfristig wird die neue Lösung für die Stadt sogar geringfügig kostengünstiger sein, indem die Vorsorgestiftung effizienter produzieren kann als eine unselbständige Anstalt. Ferner kann die Vorsorgestiftung schneller auf Anliegen der Hauptkundin Stadt eintreten, wodurch sich für die Stadt weitere (allerdings schwer bezifferbare) Vorteile ergeben.

Schliesslich ist festzuhalten, dass sich die Änderung der Rechtsform der Pensionskasse nicht als eine «entgeltliche Übertragung von Eigentum» im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) auffassen lässt. Folglich muss auch keine entsprechende Umsatzabgabe entrichtet werden.

Hinzuweisen ist namentlich darauf, dass die «Vorsorgeeinrichtung» im Sinne von Art. 11 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 BVG, welche die berufliche Vorsorge für das Personal der Stadt Zürich (und der weiteren angeschlossenen Unternehmen) durchführt, durch die Änderung der Rechtsform nicht gewechselt wird. Es findet mit anderen Worten für Arbeitgeber und Destinatäre der bisherigen Pensionskasse nicht eine Übertragung von Vermögenswerten auf einen anderen Vorsorgeträger statt. Diese Situation unterscheidet sich von einer Fusion bzw. Absorption von zwei Vorsorgeeinrichtungen: In diesem Fall gehen die Aktiven und Passiven der absorbierten Kasse auf die neue Kasse über, welche dann die berufliche Vorsorge für Arbeitgeber und Destinatäre der absorbierten Kasse durchführt.

Dies ist jedenfalls der Standpunkt der Geschäftsleitung der Versicherungskasse, der allerdings nicht unumstritten ist. Im schlimmsten Falle wäre eine Abgabe von mehreren Millionen Franken zu entrichten, die jedoch nicht von der Stadt, sondern von der Stiftung zu begleichen wäre.

## **6. Vorprüfungen durch kantonale Stellen**

### **6.1 Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge**

Der Lösungsvorschlag gemäss Abschnitt 3 und die Stiftungsurkunde gemäss Beilage wurden dem kantonalen Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge (GBV) zur Vorprüfung unterbreitet. An einer Sitzung vom 16. Januar 2001 äusserte die Chefin der Abteilung berufliche Vorsorge des GBV gegenüber der Geschäftsleitung der Versicherungskasse, dass seitens des GBV im Rahmen der Vorprüfung keine Einwände erhoben werden.

### **6.2 Handelsregisteramt**

Im Weiteren wurde die Stiftungsurkunde gemäss Beilage am 6. April 2001 dem kantonalen Handelsregisteramt zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses teilt mit Schreiben vom 2. Mai 2001 mit, dass der vorgelegte Entwurf keine Mängel enthalte, die zu beanstanden wären.

## **7. Konsequenzen für die Unfallversicherung (UVZ) und Schadenversicherung (SVZ)**

Die Dienstabteilung Versicherungskasse umfasst heute neben der Pensionskasse auch noch die Versicherungszweige Unfall- und Schadenversicherung (UVZ und SVZ). Diese sollen als Sonderrechnungen der Stadt entsprechend den nachfolgenden Erwägungen weitergeführt werden.

### **7.1 Unfallversicherung**

Für die UVZ bestehen bereits heute Vorschriften des Bundesrechts hinsichtlich Organisation, Finanzierung und Rechnungsführung, welche durch die Weiterführung dieses Versicherungszweiges als rechtlich selbständiges Sondervermögen ohne weiteres umgesetzt werden können. Die vorgesehene Organisationsform ermöglicht es, das Vermögen der Versicherung von demjenigen der Versicherungsnehmerin klar zu trennen, womit eine zweckgerichtete Verwaltung im Interesse der Versicherten gewährleistet ist. Die UVZ soll als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts die Schadenfälle in eigenem Namen bearbeiten und namentlich bei Regressansprüchen gegenüber Haftpflichtversicherungen und im Verkehr mit anderen Sozialversicherungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln können.

Prämiengestaltung, Finanzierung und Leistungsangebot sind durch das UVG und die dazugehörigen Ausführungserlasse vorgegeben. Unter diesen Rahmenbedingungen lässt sich ein kostenbewusstes, effizientes Führen der Versicherung optimal mit einer schlanken Verwaltungsoorganisation erreichen, die sich auf wenige Entscheidungsträger beschränkt. Der neue Art. 118 Abs. 4 GO bildet hierfür die rechtliche Grundlage auf Gemeindeebene. Er überträgt es dem Gemeinderat, die Grundzüge der Organisation festzulegen.

Das entsprechende Organisationsstatut bestimmt in **Art. 2** und **Art. 3** übereinstimmend mit dem geltenden Recht, dass die UVZ einerseits die obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) führt und andererseits die noch pendenten bzw. als Spätfolgen gemeldeten Schadenfälle der «alten» Unfallkasse (UK) erledigt, welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG am 1. Januar 1984 versicherte. Neu soll sich die Teuerungsanpassung der UK-Renten nicht mehr nach derjenigen der Pensionskasse richten, sondern der bundesrechtlichen Regelung für das UVG folgen, was eine sachgerechte Lösung darstellt.

Die Führung der UK basiert heute noch auf Art. 162 der Statuten für die Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober 1984, da dieser Artikel im Zuge des Neuerlasses der Statuten vom 22. Dezember 1993 in Art. 74 Abs. 2 ausdrücklich nicht ausser Kraft gesetzt wurde. Diese Bestimmung soll nun auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Organisationsstatuts in dessen **Art. 3 Abs. 2** überführt werden.

In **Art. 4** des Organisationsstatuts werden die organisationsrechtlichen Verbindungen zum Gemeinwesen geregelt. Dem Stadtrat kommt diesbezüglich eine aufsichtsrechtliche Funktion zu, indem er die Rechnung abnimmt und die Kontrollstelle ernennt. Er ist darüber hinaus insofern organisatorisch eingebunden, als er die Geschäftsleitung ernennt und die wichtigsten Grundsatzentscheide trifft.

Art. 66 Abs. 1, 2 und 4 der geltenden Statuten der Versicherungskasse (VKS) vom 22. September 1993 enthalten Arbeitgeberbestimmungen zur UVZ. Diese sollen neu als Art. 86 ins Personalrecht eingefügt werden. Wie bisher sollen die Beiträge für die Berufsunfallversicherung durch den Arbeitgeber und jene für die Nichtberufsunfallversicherung durch die Versicherten getragen werden. Da die Festsetzung der Beiträge auf einer versicherungstechnischen Abwicklungsrechnung basiert, die den Schadenverlauf wiedergibt und der Kontrolle von Bundesbehörden unterliegt, soll dafür nicht mehr wie bisher der Stadtrat (Art. 66 Abs. 3 VKS), sondern die Geschäftsleitung der UVZ zuständig sein (**Art. 6 lit. b** des Organisationsstatuts).

## **7.2 Schadenversicherung**

Art. 68 lit. m GO kann sodann als rechtliche Grundlage für die Schadenversicherung (SVZ) in der heutigen Form belassen werden. Die Ausführungsbestimmungen zur SVZ finden sich im Reglement über die Schadenversicherung, welches durch den Stadtrat erstmals 1953 erlassen wurde und, nebst kleineren Änderungen, in den Jahren 1968 und 2000 total revidiert worden ist. Das Reglement kann ohne Schwierigkeiten den neuen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

## **8. Paritätische Mitwirkung der Versicherten und Vernehmlassungsverfahren**

Der Kassenausschuss hat die Änderungen der Rechtsgrundlagen der Pensionskasse vorberaten und am 8. Februar 2001 mit 4:0 (bei 2 Abwesenden) einstimmig beschlossen, der Kassenkommission zu beantragen, diese zuhanden der Vernehmlassung zu verabschieden. Die vorgesehenen Änderungen des Personalrechts hat er zur Kenntnis genommen.

Die Kassenkommission beantragte am 13. März 2001 dem Stadtrat mit 17:0 Stimmen (1 Enthaltung, 6 Abwesende), die Vorlage für die Vernehmlassung freizugeben.

Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich vier Personalverbände, fünf städtische Dienstabteilungen und zwei angeschlossene Unternehmen. Alle Stellungnahmen stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Aus der recht geringen Beteiligung kann im Übrigen wohl geschlossen werden, dass die Vorlage in weiten Kreisen als unbestritten gilt.

In den Vernehmlassungen wurden kleinere textliche Ergänzungen der Erwägungen angeregt, die weitgehend berücksichtigt worden sind. Insbesondere wurde auf Vorschlag des Departementssekretariats des Gesundheits- und Umweltdepartements am Ende von Abschnitt 5 eine Passage zur Frage der Umsatzabgabe gemäss Steuergesetz aufgenommen.

Weitere Anregungen bezogen sich auf verschiedene Punkte, die Bestandteil des zukünftigen Reglements sein werden. In diesem Zusammenhang schlug der vpod vor, dass der heutige Kassenausschuss dieses Reglement zuhanden des Stiftungsrates vorberaten soll. Dabei handelt es sich um eine sehr zweckmässige Idee, da der Kassenausschuss über eine grosse Fachkompetenz verfügt.

Sportamt und Stadtpolizei wiederholten ein Anliegen, das sie vor drei Jahren schon einmal unterbreitet haben (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 2159 vom 16. Dezember 1998). Sie möchten, dass die städtischen Versichertenvertretungen nicht mehr durch die Personalverbände, sondern durch die Versicherten der jeweiligen Wahlkreise direkt bestimmt werden. Für die Initialwahl in den Stiftungsrat soll dieses Anliegen noch nicht berücksichtigt werden. Es soll jedoch dem Stiftungsrat vorgeschlagen werden, im Rahmen der Ausgestaltung des zukünftigen Reglements das Anliegen zu behandeln. Zu prüfen wäre dannzumal auch die Kompromisslösung, das Quorum für die Einreichung einer Gegenkandidatur deutlich zu reduzieren und nicht mehr prozentual (heute 20 Prozent der Stimmen eines Wahlkreises), sondern absolut festzusetzen (z. B. 30 bis 50 Personen eines Wahlkreises).

Zur Frage des Namens der zukünftigen Stiftung (Abschnitt 3.2.4 der Erwägungen) äusserten sich lediglich zwei der Vernehmlassenden. Der Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod) schreibt, dass er mit beiden Varianten leben könne. Die Konferenz der Personalverbände (KPV), der sechs Teilverbände angeschlossen sind, tendiert leicht zur Variante «Personalvorsorge Stadt Zürich». An ihrer Sitzung vom 3. September 2001 hat sich die Kassenkommission einstimmig (bei zwei Enthaltungen) für die Beibehaltung des bisherigen Namens entschieden.

Am 23. August 2001 hat der Kassenausschuss die redaktionell leicht geänderte Vorlage nochmals beraten und sie mit 4:0 Stimmen (zwei Abwesende) zuhanden der Kassenkommission verabschiedet. Die Kassenkommission hat am 3. September 2001 sowohl die Vorlage als auch die Stiftungsurkunde je mit 15:1 Stimmen zuhanden des Stadtrates verabschiedet.

### **9. Abschreibung von politischen Vorstössen**

Gemeinderat Peter Marti (FDP) und 25 Mitunterzeichnende reichten am 20. August 1997 nachstehende Motion GR Nr. 97/316 ein, die dann in ein Postulat umgewandelt worden ist:

Der Stadtrat wird ersucht, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten

- a) zur Ausgliederung der Versicherungskasse der Stadt Zürich (VKZ) – vorab der Pensionskasse – aus der Stadtverwaltung und deren Überführung in eine autonome Einrichtung des öffentlichen Rechts, unter
- b) gleichzeitiger Schaffung echter paritätischer Strukturen in dem heute als «Kassenkommission» bezeichneten Organ. Das zahlenmässige Gleichgewicht zwischen der Versichertenabordnung und einer von der Kasse in jeder Beziehung unabhängigen Vertretung der Steuerzahlenden, der so genannten «Arbeitgebervertretung», ist sicherzustellen.

**Begründung:**

Die Forderung, die VKZ dem Primat städtischer Politik, deren Einschränkungen, aber auch deren Unwägbarkeiten zu entziehen, liegt im zukunftsgerichteten Interesse der Versicherten und der öffentlichen Hand. Sie versucht, absehbare Entwicklungen und Tendenzen aufzunehmen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang beispielsweise der Trend zur Konzentration auch im Vorsorgebereich, die Diskussionen um die freie Pensionskassenwahl durch die Versicherten, der Zwang zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung u. a. durch Verkürzung der Entscheidungswege. Denkbar ist ferner die Ausweitung der Geschäftstätigkeiten, die professionelle Vermarktung des vorhandenen Know-hows, der Zusammenschluss mit weiteren Vorsorgeeinrichtungen.

Der Vertretung der Versicherten steht gemäss geltenden Statuten eine Mehrheit in der Kassenkommission, dem obersten Gremium, zu. Derzeit stehen sechzehn Versichertenvertretern (inkl. Finanzvorstand) acht, vom Stadtrat nach Gutdünken gewählten so genannten Arbeitgebervertreter gegenüber. Zu letzteren zählen, nebst einem vpod-Funktionär, noch zwei weitere, ebenfalls in der VKZ Versicherte als Vertreter angeschlossener Unternehmen. Problematisch ist die erdrückende politische Einseitigkeit des Gremiums und seiner Subkommissionen.

Die Motion wurde wie erwähnt am 14. Januar 1998 in ein Postulat umgewandelt und in dieser Form vom Gemeinderat überwiesen. Mit der hier dem Gemeinderat unterbreiteten Vorlage wird der Auftrag des Postulates von Peter Marti erfüllt. Es kann deshalb abgeschrieben werden.

Zur selben Thematik hat Walter Benz am 9. Dezember 1997 eine Einzelinitiative GR Nr. 97/548 eingereicht, die einen Gegenstand des obligatorischen Referendums betraf und am 14. Januar 1998 vom Gemeinderat vorläufig unterstützt worden ist. Am 6. Dezember 2000 hat der Gemeinderat im Sinne des Antrages des Stadtrates beschlossen, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen, so dass sie gemäss Art. 109 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde nicht zur Abstimmung unterbreitet wird, sondern als erledigt gilt.

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**A. Zuhanden der Gemeinde:**

- 1. Die Pensionskasse der Stadt Zürich wird von einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt. Die Stiftung tritt in die Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse ein.**
- 2. Die Gemeindeordnung vom 26. April 1970 mit seitherigen Änderungen wird wie folgt geändert:**

**Art. 118**

<sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und beschliesst über allfällige spätere Änderungen im Rahmen des übergeordneten Rechts. Er legt aufgrund eines Vor-

schlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.

<sup>3</sup> Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

<sup>4</sup> Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation. Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

3. Der Stadtrat setzt diese Beschlüsse in Kraft.

B. In eigener Kompetenz unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu den vorstehenden Beschlüssen unter lit. A:

1. Es wird eine Stiftungsurkunde gemäss Beilage erlassen.
2. Das Personalrecht (gemäss Antrag an den Gemeinderat, vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 1783 vom 25. Oktober 2000) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

#### V. Versicherungen

##### Art. 85 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH), eine von der Stadt errichtete öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung.

<sup>2</sup> Es wird das Standardgutschriftensystem im Sinne von Art. 19 der Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember 1993 mit seitherigen Änderungen angewendet.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Versicherte wird nach der Standardaufteilung im Sinne von Art. 25 und 26 der Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember 1993 mit seitherigen Änderungen vorgenommen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann den städtischen Pensionsberechtigten Teuerungszulagen aus Mitteln des Arbeitgebers finanzieren, insofern und insoweit die Vorsorgestiftung aus ihren Mitteln dazu nicht in der Lage ist.

<sup>5</sup> Städtische Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat ist von Amtes wegen die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Finanzdepartements. Die übrigen städtischen Arbeitgebervertretungen werden durch den Stadtrat ernannt.

##### Art. 86 Unfallversicherung

<sup>1</sup> Die obligatorische Unfallversicherung des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ), soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung die SUVA zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Beiträge für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

<sup>3</sup> Die Beiträge für die Nichtberufsunfall- und für die Abredeversicherung tragen die Versicherten.

<sup>4</sup>Die Beiträge für die Nichtberufsunfallversicherung werden mit dem Lohn der Versicherten verrechnet.

Durch den Einschub des neuen Abschnitts V und der neuen Art. 85 und 86 wird der bisherige Abschnitt V (Schlussbestimmungen) zu Abschnitt VI und die bisherigen Art. 85 bis 90 werden zu den Art. 87 bis 92.

**3. Es wird folgendes Organisationsstatut für die Unfallversicherung erlassen:**

**Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich**

**Einleitung**

**Art. 1 Rechtsgrundlage**

Dieses Organisationsstatut stützt sich auf Art. 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970.

**1. Leistungsauftrag**

**Art. 2 Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ)**

Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.

**Art. 3 Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)**

<sup>1</sup>Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.

<sup>2</sup>Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder sinngemäss nach Massgabe der Art. 76 bis 91 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.

<sup>3</sup>Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.

**2. Organisation**

**Art. 4 Stadtrat**

Der Stadtrat ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die UVZ, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden des Gemeinderats;
- c) Ernennung des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin;
- d) Bezeichnung der Kontrollstelle gemäss UVG;
- e) Aufnahme angeschlossener Unternehmen, sofern deren Lohnsumme eine vom Stadtrat festgesetzte Limite übersteigt;
- f) Genehmigung des Anlagereglements;

- g) Koordination der UVZ mit den städtischen Dienst-  
abteilungen bezüglich Prämienbezug, Regress der städ-  
tischen Lohnfortzahlung sowie Anstellungsverhält-  
nissen der UVZ.

**Art. 5 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle gemäss UVG prüft zuhanden des Stadt-  
rates sowie der bundesrechtlichen Aufsichtsbehörden die  
Jahresrechnung.

**Art. 6 Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin ist zustän-  
dig für:

- a) Die Leitung der UVZ und der UK bei der Erledigung  
von Schadenfällen nach den einschlägigen gesetzlichen  
Bestimmungen;
- b) Die Festlegung der Prämien der UVZ in Anwendung  
der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grund-  
lagen;
- c) Alle übrigen Aufgaben, die nicht gemäss Art. 4 und 5  
dem Stadtrat oder der Kontrollstelle zugewiesen sind.

**3. Übergangsbestimmungen**

**Art. 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens  
des vorliegenden Organisationsstatuts.

<sup>2</sup> Auf denselben Zeitpunkt hin wird Art. 162 der Statuten  
der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 24. Oktober  
1984 aufgehoben.

4. Die am 14. Januar 1998 in ein Postulat GR Nr. 98/15 um-  
gewandelte Motion GR Nr. 97/316 von Peter Marti (FDP)  
und 25 Mitunterzeichnenden vom 20. August 1997 wird als  
erledigt abgeschrieben.
5. Auf den Zeitpunkt, in welchem die Vorsorgestiftung in die  
Aktiven und Passiven der Pensionskasse eintritt, werden  
folgende Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben:
  - a) Statuten der Versicherungskasse vom 22. Dezember  
1993 mit seitherigen Änderungen;
  - b) Ermächtigung des Stadtrates zur Festsetzung der Teue-  
rungszulagen für die Pensionsberechtigten der Versi-  
cherungskasse vom 18. November 1998.

6. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des  
Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**

*Vorlage der Kassenkommission vom 3. September 2001*

# ÖFFENTLICHRECHTLICHE PERSONALVORSORGESTIFTUNG DER STADT ZÜRICH

## STIFTUNGSURKUNDE

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Pensionskasse Stadt Zürich», abgekürzt PKZH, wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung ist entstanden durch die Umwandlung der Pensionskasse der Stadt Zürich von einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlichrechtliche Stiftung. Sie tritt in die Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Zürich ein.
- 2.2 Die Stiftung führt im Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge durch für die Behördemitglieder und das Personal der Stadt Zürich sowie der weiteren der Stiftung angeschlossenen Unternehmen. Sie bezweckt einen angemessenen beruflichen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod.
- 2.3 Die Leistungen entsprechen mindestens denjenigen gemäss BVG und der weiteren Bestimmungen des Bundesrechts. Die Stiftung bietet einen oder mehrere weitergehende Vorsorgepläne an. Einer der Vorsorgepläne soll für die Mehrheit der Versicherten bei voller Versicherungsdauer bzw. vollem Einkauf zu Altersrenten führen, die im technischen Rücktrittsalter wenigstens rund 60% des letzten beitragspflichtigen Einkommens entsprechen.
- 2.4 Der Stiftungsrat erlässt eines oder mehrere Reglemente, in denen entsprechend den Vorsorgeplänen die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation im einzelnen geregelt sind. Das Reglement bzw. die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.  
  
Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.5 Die Voraussetzungen für den Anschluss eines Unternehmens werden im Stiftungsreglement umschrieben. Das Reglement stellt namentlich sicher, dass Betriebe, die aus der Stadtverwaltung ausgegliedert werden, weiterhin bei der Stiftung versichert werden

können. Es sieht vor, dass der Beschluss des Stiftungsrates über den Anschluss von Unternehmen eines qualifizierten Mehrs bedarf, wenn der Versichertenbestand des Unternehmens eine im Reglement festzusetzende Limite übersteigt.

### Art. 3 Vermögen

- 3.1 Die Stiftung übernimmt Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Stadt Zürich, welche gestützt auf die Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Sondervermögen und eigener Rechnung geführt wurde. Sie tritt gegenüber der Stadt Zürich, den weiteren angeschlossenen Unternehmen, den Destinatären und jeglichen Drittparteien integral in die Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Zürich ein.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird im weiteren geäuñet durch reglementarische Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch die Vermögenserträge.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen darf nur für Vorsorgezwecke verwendet werden (Leistungen im Versicherungsfall und bei Austritt sowie ganzer oder teilweiser Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen, wenn aufgrund von Überschüssen der Jahresrechnung ausreichende Reserven gebildet worden sind). Ausgeschlossen sind Leistungen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, wie zum Beispiel AHV-Beiträge und Arbeitgeberleistungen bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.5 Das Stiftungsreglement kann vorsehen, dass Beiträge der Arbeitgeber aus vorgängig von diesen gebildeten Beitragsreserven erbracht werden können.

### Art. 4 Stiftungsrat

- 4.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 4.2 Das Reglement kann vorsehen, dass die angeschlossenen Unternehmen paritätische Organe bilden, die namentlich über die Wahl des Vorsorgeplans, die Beitragsaufteilung und die Kündigung des Anschlussvertrags entscheiden.
- 4.3 Der Stiftungsrat besteht aus 12-24 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Versicherten und Arbeitgebern bezeichnet werden. Arbeitgeber und Versicherte können auch ausenstehende Personen wählen. Je eine bis zwei Vertretungen der Versicherten und der Arbeitgeber sollen pensionsberechtigte Personen sein. Die Zahl der Mitglieder sowie Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im übrigen im Reglement geregelt.
- 4.4 Der Stiftungsrat kann durch das Reglement ermächtigt werden, Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und diesen die Kompetenz zu erteilen, den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats zu regeln und zu überwachen.
- 4.5 Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat kann im Reglement die Nachwahl regeln in Fällen, in denen Versichertenvertretungen den Arbeitgeber wechseln oder aus anderen Gründen ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können,

und in denen Arbeitgebervertretungen das Mandat entzogen wird.

- 4.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
- 4.7 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

#### **Art. 5 Kontrolle**

- 5.1 Der Stiftungsrat setzt eine Kontrollstelle gemäss Art. 53 Abs. 1 BVG ein.
- 5.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG.

#### **Art. 6 Änderung der Stiftungsurkunde**

Die Stiftungsurkunde kann durch den Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates und nach Anhören des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

#### **Art. 7 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

- 7.1 Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein Überschuss ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 7.2 Das Reglement regelt im Rahmen des Bundesrechts den Austritt von angeschlossenen Unternehmen und andere Fälle der Teilliquidation.
- 7.3 Eine Verwendung von Stiftungsmitteln für andere als berufliche Vorsorgezwecke ist ausgeschlossen.

#### **Art. 8 Handelsregister**

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

#### **Art. 9 Konstituierung der Stiftung, Übergangsregelung**

- 9.1 Nach erfolgtem Gemeindebeschluss der Stadt Zürich über die Errichtung der Stiftung und der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Stiftungsurkunde regelt und organisiert der Stadtrat die Wahl des ersten Stiftungsrates nach folgenden Grundsätzen:
  - Der Stiftungsrat umfasst 20 Mitglieder.
  - Der Stadtrat wählt 8 Mitglieder, wovon eines bereits pensioniert sein muss.
  - Die aktiven Versicherten der Stadt wählen 7 Mitglieder.

Die pensionierten Versicherten der Stadt wählen 1 Mitglied.

- Die Arbeitgeber der angeschlossenen Unternehmen wählen 2 Mitglieder.  
Die Versicherten der angeschlossenen Unternehmen wählen 2 Mitglieder.
- Das Wahlverfahren entspricht sinngemäss dem bisherigen Wahlverfahren für die Kassenkommission.

9.2 Der neu gewählte Stiftungsrat beschliesst die erforderlichen Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Stiftung.

9.3 Nach der Genehmigung der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat den Stichtag, an welchem das Vermögen und sämtliche Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Zürich auf die Stiftung übergehen.

9.4 Die Leistungen sowie die leistungswirksamen Spar- und Risikobeiträge von Arbeitgebern und Versicherten entsprechen denjenigen gemäss den Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich, bis das vom Stiftungsrat zu erlassende Reglement in Kraft tritt. Die gemäss Statuten der Versicherungskasse wohlerworbenen Rechte bleiben gewährleistet.

9.5 Die bisherigen Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen gelten vorbehältlich ihrer Kündigung durch eine Vertragspartei weiter, bis sie durch Verträge mit der Stiftung ersetzt sind. Ebenso bleiben die Vollziehungsverordnung für die Versicherungskasse, das Hypothekarreglement und die Anlageverordnung solange in Kraft, bis sie durch entsprechende Erlasse der Stiftung abgelöst werden.